

IBR-Beitrag: Urteilsbesprechung

Verkürzung der Verjährungsfrist auf 2 Jahre in Formular- Ingenieurvertrag ist unwirksam!

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Ingenieurs enthaltene Verkürzung der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für auf Bauwerke bezogene Planungs- und Überwachungsleistungen auf zwei Jahre ist auch bei Verwendung gegenüber einer Juristischen Person des öffentlichen Rechts unwirksam.*)

BGH, Urteil vom 10.10.2013 - VII ZR 19/12

AGBG a.F. §§ 9, 24; BGB §§ 157

Problem/Sachverhalt

Die Klägerin, eine Verbandsgemeinde, beauftragt 1994 das beklagte Ingenieurbüro mit den Leistungsphasen 5-9 mit der Planung und Überwachung einer kommunalen Kläranlage. Nach dem von der Beklagten gestellten Formularvertrag soll die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche zwei Jahre betragen. Nachdem das Bauwerk 1998 fertig gestellt worden ist, stellt die Beklagte im Februar 1998 ihre Schlussrechnung. Die Klägerin zahlt unverzüglich und ohne Abzug. Im Dezember 2001 leitet die Klägerin ein selbstständiges Beweisverfahren gegen die Beklagte ein. Der anschließenden Klage auf Schadensersatz hält die Beklagte die Einrede der **Verjährung** entgegen. Das OLG gibt der Beklagten Recht und weist die Klage ab.

Entscheidung

Der BGH hebt das Urteil auf und verweist den Rechtsstreit zurück an das OLG. Die in den vorformulierten Vertragsbedingungen geregelte **Verkürzung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre** ist angesichts der fünfjährigen Gewährleistungsfrist bei Bauwerken gemäß § 9 AGBG **unwirksam**.

Eine Verkürzung der Gewährleistungsfristen für Arbeiten bei Bauwerken von fünf auf zwei Jahre in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmers, Architekten oder Ingenieurs benachteiligt den Auftraggeber vor allem **im Hinblick auf zunächst verborgene Mängel** unangemessen. Sie verletzt das Gebot von Treu und Glauben, **weil bereits die fünfjährige Gewährleistungsfrist verhältnismäßig kurz** ist (BGH, Urteil vom

8. März 1984 - VII ZR 349/82, BGHZ 90, 273, 277). Die Gewährleistungsfristen im Werkvertragsrecht berücksichtigen nur die Zeiträume, in denen gewöhnlich Mängel auftreten. Der BGH betont, dass **Mängel bei Bauwerken**, auch besonders schwerwiegende, oftmals **erst nach Jahren** hervortreten.

Dieser Maßstab ist **auch gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber** anzuwenden. Mitarbeiter und Bedienstete von Gebietskörperschaften sind im Allgemeinen nicht imstande, verborgene Bau- und/oder Planungs- und Überwachungsmängel früher zu erkennen als ein privater Auftraggeber oder dessen Mitarbeiter.

Praxishinweis:

Der BGH lässt anklingen, dass er eine Verjährungsfrist von fünf Jahren für Mängel bei Bauwerken für ausgesprochen kurz hält. Dem lässt sich entnehmen, dass der BGH eine **formulärmäßige Verlängerung** der Verjährungsfrist regelmäßig für **wirksam** hält. So hat der BGH die formulärmäßige Vereinbarung einer Verjährungsfrist von 10 Jahren und einem Monat für Flachdacharbeiten nicht beanstandet (**BGH, IBR 1996, 315**).

Unwirksam ist dagegen eine vom Auftraggeber in einem Bauvertrag gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung, mit der die **Verjährungsfrist für den Werklohnanspruch** des Auftragnehmers **auf zwei Jahre** abgekürzt wird, weil sie den Auftragnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (**BGH, IBR 2013, 65**).